

Monatsblätter.

Herausgegeben
von der
Gesellschaft für Pommersche Geschichte und
Alterthumskunde.

Der Nachdruck des Inhaltes dieser Monatsblätter ist verboten.

General-Versammlung und Feier des 75jährigen Bestehens der Gesellschaft

am Sonnabend, dem 27. Mai 1899,
7 Uhr im Hotel de Prusse.

-
1. Jahresbericht.
 2. Wahl des Vorstandes und des Beirathes.
 3. Vortrag des Herrn Professor Dr. Walter:
Die Entwicklung des Museums der Gesellschaft.
-

Nach der Versammlung gemeinschaftliches Abendessen. Anmeldungen werden bis zum 26. Mai im Bureau des Hotel de Prusse erbeten. Die Einführung von Gästen ist erwünscht.

Das erste deutsche Oratorium.*)

Von

Rudolf Schwarz.

Meine Studien auf dem Gebiete der Musik des alten Pommerns haben den Beweis erbracht, daß an der Wende des 16. Jahrhunderts ein reiches Musikleben im alten Stettin blühte, dessen Mittelpunkt der Cantor am fürstlichen Pädagogium, Philippus Dulichius, war.¹⁾ Zwar welkte mit seinem Tode (1631) diese Blüthe rasch dahin, und es gelangte die Kunst erst durch Johann Georg Ebeling, der 1668 nach Stettin berufen wurde, wieder auf einen gewissen Höhepunkt, aber dennoch ist gerade diese Zwischenzeit für die allgemeine Kunstgeschichte von hoher Bedeutung, weil fast genau in ihre Mitte, ins Jahr 1649, die Drucklegung des ersten, bisher bekannten deutschen Volloratoriums fällt. Sein Schöpfer ist der Magister Andreas Fromm, der das besagte Cantorat nur wenige Jahre inne hatte (Anfang 1649—51) und hernach ein reich bewegtes Leben führte. (cf. Allgemeine deutsche Biographie Bd. VIII, S. 139 u. 796.)

Die Bedenken, welche bereits von anderer Seite dagegen geltend gemacht worden sind, daß der Name „Oratorium“ von den Betälen (Oratorien) der Bruderschaft des heiligen Filippo Meri herzuleiten sei, werden durch die das Fromm'sche Werk einleitenden Worte noch mehr bekräftigt. Hier wird eine Parallele zwischen der Musica und der Oratoria

*) Der Abdruck dieses bereits in dem Jahrbuche der Musikbibliothek Peters (Bd. V. Leipzig 1899) veröffentlichten Artikels geschieht mit Genehmigung des Verlegers C. F. Peters in Leipzig.

¹⁾ Die von mir neu herausgegebenen Tonsätze des Meisters (Leipzig, Breitkopf & Härtel) bestätigten bei ihrer vorjährigen Erstaufführung durch die Berliner Königliche Hochschule für Musik nicht nur ihre Stichhaltigkeit für alle Zeiten, sie kennzeichneten ihren Schöpfer zugleich als einen Großmeister deutscher Tonkunst, dessen Name den ersten Größen seiner Zeit wird zugezählt werden müssen.

(scil. ars) weitläufig durchgeführt und gezeigt, daß nicht nur fast die sämtlichen Gesetze der einen Kunst, auch die der anderen sind, sondern daß auch beide Künste in ihrer äußeren Wirkung ziemlich übereinstimmen, und daß die Musik „nicht weniger Kraft, die Gemüther zu bewegen“ habe, als die Rednerkunst. Aus diesen Gründen, so fährt Fromm fort, „habe ich nach meiner wenigen Wissenschaft in derselben versuchen wollen, ob man nicht auch hierin ganze actus könne aufstellen, wie in der Oratoria sonst geschieht“. Diese Stelle beweist deutlich, daß bereits in der Mitte des 17. Jahrhunderts das Bewußtsein für den Zusammenhang des geistlichen Musikdramas mit den Aufführungen der römischen Oratorianer entweder völlig geschwunden, oder wenigstens nicht ein allgemeines war. Mir war von jeher dieser angebliche Zusammenhang bedenklich erschienen, und ich glaube, daß sich die Frage auf folgende Weise leichter lösen läßt. Bestand einmal die Ansicht, daß die Musik im Grunde dasselbe vermöge und ausdrücken könne, wie die Rednerkunst, so war der Begriff „actus musicus“ und „actus oratorius“ ziemlich gleichbedeutend, nur daß die Ausdrucksmittel natürlich verschiedene waren, und da es wohl keinen actus musicus gab, welcher des oratorischen Actes völlig entbehrte, so konnte die generelle Bezeichnung, actus oratorius, denn die Rednerkunst galt als die vornehmere, auch auf solche Veranstaltungen bezogen werden, bei denen die Musik eigentlich die Hauptrolle spielte. Diese Auffassung herrscht auch noch bei den älteren Oratorien. Was war denn die Predigt, welche zwischen die beiden Teile des Oratoriums eingelegt wurde, anders als ein actus oratorius? Als sich dann die Kunstform musikalisch immer mehr ausweitete und die Predigt allmählich gänzlich wegfiel, blieb der Name „Oratorium“ bestehen, während die Vorstellung dieses ursprünglichen Zusammenhanges immer mehr verloren ging.

Zum Vorwurf seines actus musicus dient dem Stettiner Cantor die Parabel vom reichen Mann und dem armen Lazarus, wie sie der Evangelist Lucas im 16. Kapitel (V.

19—21, 24—25) erzählt. Aber Fromm benutzt nicht bloß das reine Bibelwort, er schmückt vielmehr den Evangelientext durch allerlei Zuthaten aus, in denen fast alle Reime des späteren Oratoriums in nuce enthalten sind. Sogar die eingefügten Choräle, die wir in der Sebastiani'schen Passion (1672) und den Kirchenoratorien Matthiesons wiederfinden, begegnen uns schon hier. Wir haben in ihnen also ein Specificum der norddeutschen Kirchenoratorien zu erblicken, dessen ältestes bisher bekanntes Denkmal uns hier vorliegt.

Nach der einleitenden Sinfonie (2 Geigen und Baß) und dem ariosen Gesange des Prologus (Vers 19—21 des Evangeliums) stimmt Lazarus, Altsolo mit figurirter Violigambenbegleitung und Continuo, den Choral „Herzlich thut mich verlangen“ an, worauf eine kurze abermalige Sinfonie zu dem zweiten Choral „Mit Fried und Freud fahr ich dahin“ überleitet. Der „himmlische Chor“ begleitet den Heimgang des Entschlafenen mit der Motette von Jacobus Gallus „*ecce quo modo moritur iustus*“, die bekanntlich auch häufig in die Passionen eingelegt wurde. Ein Engel, Sopransolo, feiert darauf in einer freien Arie, wiederum mit obligater Violigambe und Continuo, die Herrlichkeit des Lazarus nach dem Tode. Einen stark realistischen Zug bekommt der bisher streng kirchliche Charakter der Composition durch den folgenden Chorus profanus „Das Saufflied“, welches der reiche Mann und seine Zechgenossen anstimmen. Sehr treffend wird hierbei der reiche Mann als der Ausgelassenste von allen dadurch charakterisirt, daß er dem Chore immer den Text vorsingt, den die Zechbrüder dann gemeinsam als Refrain wiederholen. Mit einer „lustigen“ Sinfonie (fugato) schließt diese merkwürdige Scene ab. Nachdem die Zechgenossen sich entfernt haben, beginnt der reiche Mann, ohne daß man den eigentlichen Grund dafür einsieht, über die Bitterkeit des Todes zu klagen. Noch unvermittelter, wie ein wirklicher *deus ex machina*, erscheint dann Gott selber und heischt ihn hart an mit den Worten: „Gehe hin, du Verfluchter in das höllische

Feuer, das bereitet ist dem Teufel und seinen Engeln". Die Bitten des reichen Mannes, „Gott möge mit ihm nicht in's Gericht gehen“, sind indessen vergeblich, der Herr besteht auf seinem Machtspruch und verschwindet, während jener in die Hölle gestoßen wird. Diese von Fromm frei erfundenen Scenen bekunden den feinen Sinn ihres Schöpfers für das dramatisch Wirksame, denn es wird hier die einfache Erzählung des Evangelisten (Vers 22) in eine wirkliche dramatische Handlung umgesetzt. Die Vorgänge in der Hölle (Vers 23) schildert eine reine Instrumentalmusik. Erst mit dem Rufe „Vater Abraham, erbarme dich meiner“, der Anfangs schüchtern, dann immer dringlicher aus dem Munde des in der Hölle Schmach tenden ertönt, nimmt Fromm das Bibelwort wieder auf. Nachdem der ernste und gemessene Gesang Abrahams (Vers 25) verklungen ist, der dem Sünder auch keine Errettung verheißt, verflucht der reiche Mann die Stunde, in der er geboren ist. Hier auf tritt eine allgemeine Pause ein, das *signum silentii generalis*. Vermuthlich wurde an dieser Stelle die Predigt eingeschoben.

Der zweite Theil des Oratoriums entbehrt der dramatischen Handlung und hat einen rein betrachtenden Inhalt. Er besteht aus zwei 6stimmigen Chören, die von Gamben, Lauten, Posaunen, Trompeten, Pauken und der Orgel begleitet werden, und einer Soloarie für Sopran mit obligater Violdigamba und Continuo. Diese drei Nummern stehen jedoch in engstem Zusammenhang untereinander, da sie ihren musikalischen Bedarf mit Motiven des Chorals „Wie schön leucht' uns der Morgenstern“ decken. In dem ersten Chore wird der Aufgesang, im zweiten der Abgesang des Chorals verarbeitet, während der Choral im zweiten Theil der Arie vollständig gebracht wird. Dieser ganze Theil des Oratoriums bildet also eine musikalische Einheit und ist in seiner Anlage einem Instrumentalsatze vergleichbar, dessen dünner instrumentirte Mitte von zwei wuchtigen Ecksäulen umrahmt ist. Der zweite Chor, der den eigentlichen Schluß des Oratoriums bildet,

erinnert übrigens in seiner ganzen Haltung an die alte *gratiarum actio* der Passionen.

Die musikalische Bedeutung des Werkes liegt in den Sologefängen, aus deren ganzem Gefüge der Gang des Componisten zum subjectiven Pathos und charakteristischer Ausgestaltung des Textes deutlich zu Tage tritt. Alterirte Intervalle, die bekannten chromatischen Quartengänge, entlegene Melodiesprünge, die motivische Fortspinnung der Gesangsmelodie auf höheren Tonstufen zum Ausdruck des gesteigerten Gefühls u. s. w. u. s. w., kurz, das ganze Rüstzeug der Satztechnik der italienischen Monodie wird aufgeboten, um dem poetischen Text einen adäquaten musikalischen Ausdruck zu verleihen. Angemerkt mag aber werden, daß Fromm im Gegensatz zu den Italienern auf jede coloristische Ausschmückung der Singstimme verzichtet. Auffallend ist die obligate Gambenbegleitung bei den Arien und Chorälen. Hier liegen offenbar Einflüsse der Orgelmusik vor. Hervorzuheben sind ferner die häufigen Instrumentalsätze als musikalische Ausdeutungen voraufgegangener scenischer Vorgänge. Für die Composition des Bibelwortes ist der ariose Stil gewählt. Berräth derselbe, namentlich durch die häufigen Cadenzen, noch eine starke Beeinflussung durch das Madrigal, so gewinnt doch Fromm in ihm ein vortreffliches Ausdrucksmittel für die Charakteristik der einzelnen Personen, da er jeder einzelnen derselben durch die verschiedene Haltung ihrer Gesangsweisen ein bestimmtes musikalisches Gepräge giebt, so daß sich die einzelnen Charaktere auch musikalisch deutlich von einander abheben.

Einen geringeren musikalischen Werth als die Sologefänge haben die im einfachsten Contrapunkt gesetzten Chöre, die sich mit Ausnahme des „Saufliedes“ an der dramatischen Handlung nicht theilhaben; aber doch ihrer eigentlichen Aufgabe, die Klangwirkung zu beleben und den Gefühlsausdruck zu steigern, vollauf gerecht werden.

Ueber die Art, wie das Werk aufzuführen sei, giebt Fromm selber ausführliche Anweisungen, aus denen der

Zusammenhang seines Oratoriums mit den mittelalterlichen Volksschauspielen und ihrer getheilten Bühne ersichtlich wird. Da eine zweitheilige Bühne in der Kirche nicht wohl aufgeschlagen werden konnte, so verlangt Fromm, daß der chorus profanus unten in der Kirche, der chorus sacer dagegen auf einer höheren Empore stehen solle. Ebenso solle auch Lazarus, „bevor er in den Himmel kommt“, im unteren Raum der Kirche singen: „dieweil die Helle unten sey“. Der Prologus solle „an einem Orte von der Orgel weg allein gestellet werden“, damit er von allen gehört werden könnte. Seine Vorschrift endlich, daß der Chor nicht stimmweise gruppirt, „sondern an vielen Orten in den Kirchen herum gesetzt werden solle“, weil auf diese Weise die Vokalisten viel besser zu verstehen seien, erinnert an einen ähnlichen diesbezüglichen Vorschlag, der vor einigen Jahren durch die Zeitungen ging.

Die Frage, welche Vorlagen Fromm bei der Composition seines Oratoriums benutzte, zieht eine Reihe anderer Fragen nach sich, die hier nur angeregt, nicht aber gelöst werden sollen. Ich gedenke an einer anderen Stelle noch einmal ausführlicher darauf zurückzukommen. Möchte man auf der einen Seite an einen Einfluß Carissimis auf Fromm glauben, so erheben sich auf der anderen Seite sofort schwerwiegende Bedenken gegen eine solche Auffassung. Lassen sich schon für die vielen selbstständigen Instrumentalsätze, durch die Fromm die scenischen Vorgänge musikalisch vertieft, keine Seitenstücke bei Carissimi aufzeigen — man könnte hierbei viel eher an die venetianische Oper denken —, so steht die bevorzugte Stellung, welche der Choral in dem Werke des pommerschen Cantors einnimmt, im schroffsten Gegensatz zu den Kunstschöpfungen des italienischen Meisters. Die Thatfache steht ja allerdings unbestritten fest, daß Fromm die Satztechnik der italienischen Monodie vom Grunde aus kannte. Woher stammte aber diese Bekanntschaft? Hatte er die neue Kunstrichtung in Italien aus eigener Anschauung kennen gelernt, oder waren es sekundäre Quellen, aus denen er schöpfte? Daß sein actus musicus nicht etwa

den „Ruhm neuer Erfindung“ für sich in Anspruch nehmen sollte, dagegen wahrte der Componist sich ausdrücklich. Nach welchen Mustern arbeitete er also? Schütz und Hammer Schmidt kommen hierbei nicht in Betracht; wohl aber könnte Stadens „Seelewig“ (1644) die Vorlage abgegeben haben. Auf jeden Fall bedeutet aber das Werk des Stettiner Cantors, so wie es einmal ist, einen Markstein in der Geschichte des deutschen Oratoriums.

Die Beschaffung von Geldmitteln während der Belagerung Kolbergs im Jahre 1807.

Aus den Magistrats-Akten dargestellt von W. Kanngießer, Stadtsekretär.

Nachdem Stettin am 29. October 1806 kapitulirt hatte, glaubte der französische Kommandant in seinem Uebermuth die unbedeutende Festung Kolberg durch die Absendung eines Obersten ohne Truppen und Kanonen schon in Besitz nehmen zu können. Er hatte aber dabei nicht mit dem starren und trotzigem Sinn der Kolberger Bürgerschaft gerechnet, welche bereits in früheren Zeiten die Wacht an der Ostsee erfolgreich gehalten und die auch in damaliger schwerer Zeit dem Könige gelobt hatte, mit aller Kraft bestrebt zu sein, ihren rühmlichen Vorfahren nachzuahmen und nicht zuzugeben, daß Stadt und Festung auf eine entehrende Art dem Feinde übergeben werde; sie sei fest entschlossen, Gut und Blut aufzuopfern und sich lieber unter den Trümmern ihrer Häuser begraben zu lassen, als daß sie dem Feinde des Vaterlandes in die Hände fallen wolle.¹⁾ Dieses Gelöbniß hat die Kolberger Bürgerschaft voll und ganz gehalten.

Die damalige Lage der Festung entsprach nicht der stolzen Haltung der Bürgerschaft, die Werke waren verfallen, die Festung ganz ungenügend armirt, und für eine längere

¹⁾ Dies Gelöbniß ist von den Bürger-Repräsentanten dem Flügeladjutanten Graf v. Götzen, welchen der König zur Sondirung der Ansicht der Bürgerschaft hierher gesandt hatte, abgegeben worden.

Belagerung nicht mit Proviant versehen. Sie mußte, zumal die französischen Truppen nach dem Falle Stettins immer mehr der Festung sich näherten, auf das Schnelligste in Vertheidigungszustand gesetzt werden. Namentlich machte die Verproviantirung der Festung viel Schwierigkeiten und bedeutende Geldausgaben nothwendig. Baares Geld war in genügender Menge nicht vorhanden, und man war genöthigt, die Beschaffung der Lebensmittel u. auf Credit zu bewerkstelligen. Dies konnte nur, da die Bedürfnisse im Auslande auf das Schnelligste angekauft werden mußten, dadurch geschehen, daß sichere Urkunden mitgeschickt und vor der Hand verpfändet wurden.

Unterm 22. Januar 1807 ersuchte nun das Königliche Gouvernement und die hier eingerichtete Königliche pommerische Kriegs- und Domänenkammer-Deputation den hiesigen Magistrat, die in seinem Depositum befindlichen 5000 Thlr. Pfandbriefe nebst Zinsscheinen zur Vermehrung des Credits noch an demselben Vormittage abzuliefern. Beide Behörden wollten die Pfandbriefe innerhalb spätestens 8 Wochen zurückliefern und jede Gefahr allein übernehmen, auch zur Verfallzeit vollständige Entschädigung leisten. Der Magistrat lehnte in seiner Sitzung am 23. Januar die Herausgabe der Pfandbriefe ab, weil solche Eigenthum der Stadt seien und er ohne Zustimmung der gesammten Bürgerchaft dazu nicht befugt sei, auch solche vielleicht selber gebrauchen würde. Mit dieser Antwort gaben sich die genannten Behörden nicht zufrieden. Es erschien noch am 23. Januar der Kriegsrath Wiffelink auf dem Rathhause und eröffnete dem versammelten Magistrat, daß, wenn die Ablieferung der Pfandbriefe nicht innerhalb einer Stunde erfolge, das gesammte Magistrats-Personal bis zur wirklichen Ablieferung ohne weitere Umstände sofort in Arrest genommen werden würde. Hierauf beschloß der Magistrat, da er sah, daß Gewalt vor Recht ging und das Königliche Gouvernement und der Deputirte der Kriegs- und Domänenkammer sich an keine Gesetze binde, die sofortige Aushändigung der

5000 Thlr. Pfandbriefe. Die Zurücklieferungsfrist verstrich, ohne daß die Rückgabe der Pfandbriefe erfolgte und der Magistrat sah sich unterm 5. Mai 1807 veranlaßt, hieran zu erinnern, erhielt jedoch am 30. Mai die Antwort, daß die genannten Papiere in Kopenhagen deponirt seien. Erst am 8. October 1807 wurden die Pfandbriefe von dem Kaufmann Schröder, Namens des Gouvernements an den Magistrat zurückgeliefert.¹⁾

Während der Belagerung der Festung, namentlich in den letzten Wochen, fehlte es an baarem Gelde und es wurde die hiesige Kaufmannschaft aufgefordert, 50 000 Thlr. zur Verpflegung der Besatzung vorschußweise herzugeben. Dieselbe erklärte sich dazu allein außer Stande und machte verschiedene Partikuliers namhaft, welche ebenfalls nach ihrer Ansicht zur Herbeischaffung des Geldes beitragen mußten.

Das Gouvernement forderte hierauf unterm 20. Juni 1807 den Magistrat auf, 14 namentlich angegebene Partikuliers anzuhalten, entweder ein Kapital von 50 000 Thlr. in baarem Gelde oder in Pfandbriefen und Tresorscheinen herzugeben oder sie eidlich zu vernehmen, was sie an baarem Gelde, an Pfandbriefen oder Tresorscheinen in Besitz hätten. Die Vernehmung der bezeichneten Personen geschah noch an demselben Tage, und am folgenden Tage mußten sie im Beisein des Majors v. Wittke ihre Vermögensangaben beedigen. Das Gouvernement ordnete dann an, von ihnen 1400 Thlr. baar, 16 000 Thlr. in Pfandbriefen und 1050 Thlr. in Tresorscheinen einzuziehen und abzuliefern. Hiermit gab sich das Gouvernement aber nicht zufrieden und ließ sich vom hiesigen Seglerhause eine namentliche Liste der sämtlichen Kaufleute einreichen, um womöglich noch auf diese Art etwas mehr Geld zu erhalten. Unterm 24. Juni 1807 wurde dann der Magistrat ersucht, die 16 namhaft gemachten Kaufleute darüber eidlich zu vernehmen, was sie zur Zeit an baarem Gelde, an Tresor-

¹⁾ Mag.-Akt. Abth. 4, Sect. 11, Nr. 2.

scheinen und Pfandbriefen besitzen, ob sie baares Geld vergraben und ob sie dergleichen auch aus der Stadt geschickt und seit welcher Zeit solches geschehen, vorzüglich aber die Vernehmung auf den zweiten und dritten Punkt zu richten. Das Gouvernement machte hierbei noch bemerklich, daß, wenn es auf diese Art nicht zu seinem Endzweck gelangen würde, kein anderer Weg übrig bliebe, als sich der Handlungsbücher sämmtlicher Kaufleute zu bemächtigen und zu deren Revision eine besondere Commission einzusetzen. Wolle die Kaufmannschaft binnen 8 Tagen die noch fehlende Summe von 30 183 Thlr. entweder baar oder durch Tresor- und Pfandscheine oder durch Wechsel auf Kopenhagen und Königsberg beschaffen, so sollte von deren eidlichen Vernehmung Abstand genommen werden. Die Vernehmung fand am 25. Juni im Beisein des Majors v. Schenk statt. Die 16 Kaufleute gaben unter eidlicher Erhärtung ihren Kassenbestand und die in Besitz habenden Pfandbriefe und Tresorscheine an, doch war das Ergebniß ein so geringes, daß das Gouvernement auf ein weiteres Vorgehen gegen die Kaufleute verzichtete und die Angelegenheit nicht weiter verfolgte.¹⁾

Die vom Gouvernement während der Belagerung contrahirten Schulden betragen 22 035 Thlr., ferner für die Lieferungen an Roggen, Wolle, Fourage, Branntwein, Hafer, Kartoffeln, Tabak zc. 7794 Thlr. 23 Gr. 9 Pfg. und für ein vom 3. neumärk. Reserve-Bataillon hergegebenes Depositum von 340 Thlr. 18 Gr. 6 Pfg., zusammen 30 170 Thlr. 18 Gr. 3 Pfg.

Mit der Bezahlung der während des Krieges 1806/7 contrahirten Staatsschulden wurde im Jahre 1811 die Section für die Seehandlung beauftragt. Dieselbe hielt es für ihre Pflicht, zunächst auf die Befriedigung derjenigen Gläubiger des Staats, welche in der Zeit der Gefahr an die Erhaltung der Sache des Vaterlandes ihr Vermögen ganz oder zum

¹⁾ Mag.-Akt. Tit. 6, Sect. 6, Nr. 30.

Theil gewagt hatten, ihre Fürsorge zu richten. Zu diesen Gläubigern wurden die Bürger der Stadt Kolberg gerechnet, und die Section wünschte dringend, ihnen baldmöglichst ihre vollständige Befriedigung zu verschaffen. Da jedoch der Zustand der Staatskasse, welche jeden baaren Ueberschuß zur Be-richtigung der französischen Kriegscontribution, als der dringendsten und drückendsten Schuld des Staats verwenden mußte, es damals noch nicht gestattete, daß der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Befriedigung der Staatsgläubiger baare Fonds überwiesen werden konnten, so glaubte die Section bei dem hohen Stande der Tresorscheine in diesem Papiere ein Mittel gefunden zu haben, die Kolberger Gouvernements-Gläubiger auf einmal zu befriedigen. Der Magistrat wurde zunächst unterm 19. April 1811 ersucht, die Gläubiger dar-über zu vernehmen, ob sie ihre Kapitalsforderung an das Gouvernement in Tresorscheinen zum Nominalwerth annehmen wollten oder ob sie geneigt seien, dem Staate noch ein patriotisches Opfer zu bringen und vorläufig auf die Zurück-zahlung der Kapitalien verzichten wollten. Von den Gläubigern erklärten hierauf 10, daß sie dem Staate die Kapitalien zu 5% Zinsen bis zum 1. Juni 1814 noch ferner belassen wollten, während 14 Gläubiger sich mit Annahme der Tresor-scheine einverstanden erklärten. Die erste Zahlung im Betrage von 15 138 Thlr. 15 Gr. wurde von der Seehandlungs-section am 31. Mai 1811 geleistet, während die letzte Schuld von 3000 Thlr. erst am 27. October 1817 zur Rück-zahlung gelangte.¹⁾

In den letzten Tagen der Belagerung trat in der Stadt großer Mangel an baarem Gelde, namentlich an Scheide-münze, ein, und der folgende Vorfall gab die Veranlassung zur Herstellung des sogenannten Nothgeldes. Zwei Grenadiere vom 3. Bataillon v. Borck hatten für das Gouvernement Zimmerarbeiten geliefert und in ihrem Arbeitslohn einen

¹⁾ Mag.-Akt. Tit. 6, Sect. 6, Nr. 36.

Tresorschein erhalten. Um diesen zu theilen, gingen sie zu dem Kaufmann Dresow in der Absicht, etwas zu kaufen und für den Ueberrest Scheidemünze zu erhalten. Dresow verweigerte die Annahme des in Zahlung angebotenen Tresorscheins mit der Begründung, daß wenn sie nicht wenigstens für die Hälfte des Werthes desselben Waaren nehmen, er nicht nöthig habe, denselben anzunehmen. Hiervon machten beide Soldaten dem 2. Kommandanten, Hauptmann v. Steinmez, am 22. Juni 1807 Anzeige, welcher dieselbe an den Magistrat zur Untersuchung abgab. Dresow gab bei seiner Vernehmung an, daß, obgleich nach königlicher Verordnung Jeder schuldig sei, Tresorscheine in Zahlung anzunehmen, dies doch voraussetze, daß die Zahlung den größten Theil des Werthes ausmache, und wenn ein Kaufmann auf einen Tresorschein von 5 Thlr. 4 Thlr. und einige Groschen auszahlen solle, so würde er in 8 Tagen nicht nur fertig sein, sondern auch für das Publikum die nachtheilige Folge entstehen, daß kein Kaufmann ferner mehr Waaren verkaufe, sondern seinen Laden schlosse. Hierbei machte er den Vorschlag, daß das königliche Gouvernement Coupons von 2, 4 und 8 Gr. ausfertigen, solche den Arbeitern in Zahlungsstatt einhändigen, zu geeigneter Zeit wieder einlösen und jeder Kaufmann solche anzunehmen verpflichtet sein müsse. Dieser Vorschlag wurde vom Magistrat unterm 23. Juni dem Gouvernement unterbreitet, welches schon unterm 24. Juni den Magistrat aufforderte, allerseleunigst Maßregeln zu treffen und die Sache so einzuleiten, daß noch an demselben Tage mit Ausfertigung der Coupons der Anfang gemacht werde. Hiermit war aber der Magistrat nicht einverstanden, hielt sich zur Ausfertigung der Coupons nicht für ermächtigt und erachtete das lediglich für Sache des Gouvernements, welches sich im Namen des Königs diesem Geschäfte zu unterziehen habe. Schon am folgenden Tage erfolgte folgende Antwort des Gouvernements:

„Die Bedenklichkeiten, welche Ein Wohlwöblicher Magistrat in dem uns gestern zugestellten Schreiben über

die ihm commitirte Anfertigung von Coupons zu 2, 4 und 8 Groschen aufstellt und weshalb derselbe sich diesem Geschäfte nicht unterziehen will, sind so unerheblich, daß wir durchaus nicht darauf reflektiren können und werden, sondern selbigen vielmehr nochmals zur ungefäulsten Folgeleistung unserer Aufforderung wegen dieser Coupons auffordern. In jeder belagerten Festung hat das Gouvernement alle Hoheitsrechte des Staats wahrzunehmen und dieselben auf die vortheilhafteste Art für den Staat auszuüben. So wenig also daraus eine Ungültigkeit der Münzen entsteht, daß sie vom Oberhaupte des Staats nicht selbst geprägt worden, ebensowenig ist es ein nothwendiges Erforderniß, daß wir die anzufertigenden Coupons selbst ausfertigen lassen. Es ist völlig genug, wenn wir Jemanden dazu den Auftrag geben und so war Ein Wohlblöblicher Magistrat durch unsere gestrige Aufforderung schon hinlänglich autorisirt und zur Anfertigung der Coupons bevollmächtigt. In dieser Hinsicht bedarf derselbe auch durch uns nicht des Konsenses einer anderen ihm sonst vorgesetzten Behörde.

Wir betrachten ihn als ein Kollegium, das zu unserem Dienste so oft bereit steht, als wir ihn zum Beweise unseres Zutrauens von der uns übertragenen Gewalt einige Zweige anvertrauen.

Es versteht sich von selbst, daß Ein Wohlblöblicher Magistrat durch die Ausfertigung der mehrgedachten Coupons auf unsern Befehl durchaus sich keine Unannehmlichkeiten zuziehen kann, wie wir ihn denn hiermit ausdrücklich von allen Folgen, welche dadurch entstehen könnten, frei sprechen und jede Art der Verbindlichkeit, die daraus entspringt, auf uns nehmen und vertreten werden.

Die Kennzeichen und die Art und Weise, wie diese Coupons anzufertigen sind, überlassen wir Einem Wohlblöblichen Magistrat, der von selbst darauf Bedacht nehmen wird, alles so einzurichten, daß Verfälschungen sehr erschwert werden. Es bedarf kaum einer Erwähnung, daß wir alle

hierbei entstehenden Auslagen Einem Wohlwöblichen Magistrat gewiß vergütigen werden.

Kolberg, den 25. Juni 1807.

Königl. Preuß. Gouvernement

(gez.) N. v. Gneisenau,

Major und Kommandant.“

(Schluß folgt.)

Notizen.

Die 28. Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins findet am 23. und 24. Mai in Hamburg statt.

In der historischen Vierteljahrschrift (Jahrg. II, Seite 189—210) behandelt J. v. Pflugk-Hartung die Anfänge des Johanniter-Herrenmeisterthums. Eine genaue Untersuchung der Geschichte des Johanniter-Ordens in der Mark und in Pommern wird in mehreren Punkten zu anderen Resultaten gelangen als diese Arbeit, die auch sonst nicht frei von Ungenauigkeiten ist.

Der unermüdlche Sammler und Forscher auf dem Gebiete der pommerschen Volkskunde Dr. A. Haas hat Schnurren, Schwänke und Erzählungen von der Insel Rügen veröffentlicht (Greifswald. J. Abel 1899). Diese hübsche Sammlung kann als eine Ergänzung der „Rügenschen Sagen und Märchen“ gelten und wird gewiß wie diese Verbreitung finden.

In dem Werke von D. Stiehl, Der Backsteinbau Romanischer Zeit (Leipzig 1898) finden auch der Dom zu Kammin und die Klosterkirchen zu Kolbatz und Eldena kurze Besprechung.

Das Centralblatt der Bauverwaltung 1899 (S. 172) bringt Beiträge zur Biographie Friedrich Gillys (geb. 16. Februar 1772.)

In den Forschungen zur Brandenb. und Preussischen Geschichte (XII S. 163—249) veröffentlicht Professor Dr. H. Prutz Analecten zur Geschichte des Großen Kurfürsten. Diese Beiträge zur Politik vornehmlich der Jahre 1674—80 beruhen auf Studien im Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris. Sie hängen mit der Darstellung der Eroberung Stralsunds durch den Großen Kurfürsten eng zusammen, die H. Prutz in den Balt. Studien (N. F. II, S. 1—19) gegeben hat.

Zuwachs der Sammlungen. Bibliothek.

1. C. Friedel. Aus Parez und Umgegend. Berlin 1898. Geschenk des Verfassers.
2. A. Stoebbe. Chronik der Stadtgemeinde Schlawe i. Pom. Schlawe 1898. Geschenk des Magistrats in Schlawe.
3. J. B. Nordhoff. Altwestfalen. Volk, Land, Grenzen. Münster 1898. Geschenk des Gymnasialdirektors Dr. Lemke.
4. Epistulae obscurorum virorum. London 1689. Geschenk des Conrektors Reibel in Anklam.
5. Lehrbrief des Fleischergefellens C. G. N. Schulz = Stralsund. 17. Februar 1777. Geschenk des Werft-Sekretärs Fr. Thiede in Wilhelmshaven.
6. Anleitung zur Beobachtung vorgeschichtl. Denkmäler. Herausg. von d. Großherz. Commission zur Erhaltung der Denkmäler in Schwerin. Geschenk des Dr. Belz in Schwerin.

Mittheilungen.

Zu ordentlichen Mitgliedern ernannt: Oberlehrer Wöhlermann, Oberlehrer Thiele in Stettin, cand. hist. et theol. Graebert in Berlin, Pastor Erdmann in Gollnow, Oberlehrer B. Droyfen, Landrath W. v. Kleist-Nezow und Amtsgerichtsrath S. Laehr in Belgard.

Gestorben: Dr. med. Parsenow, Justizrath Brunne-
mann in Stettin.

**Die Bibliothek ist am Mittwoch von 3—4 Uhr und
am Dienstag und Freitag von 12—1 Uhr geöffnet.**

**Das Museum ist am Sonntag von 11—1 Uhr und
Mittwoch von 3—5 Uhr geöffnet.**

Auswärtige erhalten nach vorheriger Meldung beim Conservator Stubenrauch, Turnerstraße 33e, auch zu anderer Zeit Eintritt.

Unsere auswärtigen Mitglieder bitten wir, Geldsendungen in Zukunft an Herrn Bureauvorsteher Manthei (Stettin, Lindenstraße 29) zu richten, der im Auftrage des Herrn Geh. Commerzienrath Lenz die Kasse verwaltet.

Der Vorstand.

Inhalt.

Das erste deutsche Dratorium. — Die Beschaffung von Geldmitteln während der Belagerung Kolbergs im Jahre 1807. — Notizen. — Zuwachs der Sammlungen. — Mittheilungen.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. M. Wehrmann in Stettin.
Druck und Verlag von Herrcke & Lebeling in Stettin.